Gütersloh

Der Bürgermeister

öffentliche
Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Umweltschutz	05.09.2019	**265/2019**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin
Klimabeirat	07.10.2019

Tagesordnungspunkt:

Städtisches Förderprogramm Altbaumodernisierung - Fortführung 2020-2023 und Erweiterung um die Förderung von Solaranlagen

Beschlussvorschlag:

Der Klimabeirat gibt die folgende Empfehlung an den Ausschuss für Umwelt und Ordnung:
Der Ausschuss für Umwelt und Ordnung empfiehlt dem Rat zu beschließen:
Die Stadt Gütersloh fördert die energetische Modernisierung von Wohngebäuden gemäß der als Anlage 1 beigefügten „Richtlinie für das Förderprogramm zur energetischen Modernisierung von Wohngebäuden in Gütersloh“. Zusätzlich zu den bisherigen Fördergegenständen soll die Errichtung von Solaranlagen gefördert werden.
Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis einschließlich des Jahres 2023 und soll ab dem Jahr 2020 mit jährlich bis zu 50.000 € ausgestattet werden. Die konkrete finanzielle Ausstattung des Förderprogramms soll jährlich mit der Verabschiedung des Haushalts festgelegt werden.

Personelle Auswirkungen		**Nein**	**Ja**
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen		**Nein**	**Ja**
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Kosten	2020 – 2023	50.000	310701
Beschlusskontrolle		**Nein**	**Ja**
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:	31	Umsetzung bis zum:	2020 – 2023

Erläuterungen:

Im Rahmen des städtischen Altbauförderprogramms wurden bisher über 400 Objekte mit etwa 725 Wohneinheiten (teil)modernisiert. Die jährliche Energieeinsparung erreicht inzwischen über 12 Mio. kWh und die CO_2-Minderung beträgt mehr als 4.000 t pro Jahr (Stand: Ende 2018). Die Gesamtinvestitionen bisher bewilligter Vorhaben übersteigen 12 Mio. €, die überwiegend von der hiesigen Handwerkerschaft und ihren Beschäftigten umgesetzt wurden.

Da verschiedene Gründe für eine Fortführung des Förderprogramms zur energetischen Modernisierung sprachen (z. B. erzielte Energieeinsparungen bei Wohngebäuden, erreichter Klimaschutzeffekt, positive wirtschaftliche Auswirkungen, Vermeiden von Bauschäden, Verbesserung des Wohnkomforts, Erhöhung des Wertbestandes der Häuser, positive Resonanz und Imageeffekt für die Stadt), hatte der Ausschuss für Umwelt und Ordnung auf Empfehlung der Verwaltung in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 einstimmig beschlossen, das städtische Förderprogramm zur CO_2-Minderung von Wohngebäuden im Bestand zunächst bis Ende 2019 fortzuführen, ausgestattet mit jährlich 50.000 €. Mit diesem Beschluss wurde zugleich die Förderrichtlinie in Abstimmung mit dem Klimabeirat und dem KlimaTisch überarbeitet und an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Das Förderprogramm ist seit 1999 unter sehr unterschiedlichen Umgebungsbedingungen wie Energiepreisen, alternativen Förderangeboten und den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben gelaufen. In dieser Zeit gab es allein vier Energieeinsparverordnungen. Die direkte Förderung war in den Anfangsjahren ein Alleinstellungsmerkmal, andere Förderungen im Bereich der energetischen Sanierung boten zinsvergünstigte Kredite an. Mittlerweile bietet z.B. die KfW Investitionszuschüsse auch für Einzelmaßnahmen kreditunabhängig an. Die Ansprüche des städtischen Programms an die zu fördernden Maßnahmen liegen oberhalb der Mindeststandards der Energieeinsparverordnung, sonst wäre eine zusätzliche Förderung nicht begründbar.

Um Hemmnisse gegenüber Sanierungsmaßnahmen zu verringern wurde 2017, als Ergebnis der Arbeit einer Fachgruppe des Klimabeirates, der Fördergegenstand „Gütersloher Sanierungslotse“ ergänzt. Mit der Förderung des Sanierungslotsen werden Modernisierungen zusätzlich im Prozess unterstützt. Das mitunter genannte Hemmnis „Entrümpeln des Dachbodens“ wird, verbunden mit einer nachfolgenden Wärmedämmung, ebenfalls gefördert.

Das Förderprogramm ist bis Ende 2019 beschlossen. Für die Periode 2020 bis 2023 wäre es nunmehr neu zu beschließen.

Seit der Überarbeitung 2015 sind die Baukosten gestiegen. Die Bausteine des Förderprogramms wurden deshalb dahingehend geprüft und es wird empfohlen, die maximale Förderhöhe bei Einfamilienhäusern auf 6.500 € (bisher 6.000 €) und bei Zweifamilienhäusern auf 8.500 € (bisher 8.000 €) anzuheben sowie für jede weitere Wohneinheit 600 € (bisher 500 €) vorzusehen. Die Höchstgrenze für Sechsfamilienhäuser liegt somit bei 10.900 €. Für die Förderung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren werden 25 € pro m² (bisher 20 € pro m²) und als neue Bagatellgrenze 400 € (bisher 300 €) vorgeschlagen. Für die weiteren Fördergegenstände sollen die bisherigen Fördersätze beibehalten werden. Um mit den verfügbaren Mitteln eine größere Zahl von Eigentümern bzw. Objekten zu erreichen, wird die Fördergrenze von zwei Objekten mit je 9 Wohneinheiten pro Jahr auf 2 Objekte mit zusammen maximal 6 Wohneinheiten gesenkt.

Der bürokratische Aufwand im Rahmen des Förderprogramms ist als gering einzustufen. Er ist reduziert auf persönliche Daten, Bankverbindung und die Auswahl der gewünschten Förderung, einen Eigentumsnachweis und den Bericht eines Energieberaters. Mengenangaben und Standards werden üblicherweise durch die Angebote der Handwerker benannt. Die Dokumentation erfolgt über die Rechnung, Fotos und ggf. eine Abnahme.

Die wärmetechnische Verbesserung des Wohngebäudebestandes ist ein wichtiger Schwerpunkt des integrierten Klimaschutzkonzeptes. Ein weiterer Schwerpunkt besteht in der Ausweitung der Nutzung von Solarenergie.

Das bisherige Altbauförderprogramm soll jetzt erweitert werden. Hinzu kommen soll eine Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen für private Eigentümer, die in selbstgenutzten Einfamilienhäusern bzw. selbst in Mehrfamilienhäusern mit bis zu sechs Wohneinheiten leben. Hierbei wird empfohlen, dass nach Osten und Westen ausgerichtete Solaranlagen auf geneigten Dächern und Flachdächern eine erhöhte Förderung erhalten. Auch die Installation von Solaranlagen an Gebäudefassaden soll in das Förderprogramm einbezogen werden.

Die im bisher gültigen Altbauförderprogramm verfügbaren Mittel sind in der Vergangenheit nur anteilig abgerufen worden. Allein mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln wären im verfügbaren Rahmen etwa 30 Photovoltaik-Projekte förderfähig. Außerdem lässt die für das neue Förderthema zu erwartende Aufmerksamkeit gleichzeitig auch bzgl. der Modernisierungsförderung von Dämmmaßnahmen eine höhere Bekanntheit des Programms erwarten.

Empfehlung für die weitere Vorgehensweise
Es wird von der Verwaltung als sinnvoll angesehen, das Förderprogramm fortzuführen. Die zurzeit eingesetzte Förderrichtlinie ist an aktuelle Gegebenheiten angepasst und um den Fördergegenstand Solaranlagen erweitert worden. Von der Dauer her soll ein Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2023 vorgesehen werden. Das Förderprogramm soll ab 2020 bis einschließlich 2023 mit jährlich 50.000 € ausgestattet werden. Zugleich soll festgelegt werden, dass die finanzielle Ausstattung dem jährlichen Haushaltsbeschluss unterliegt. Damit kann auf zusätzlichen Förderbedarf, ggf. resultierend aus der aufsuchenden Beratung (DS Nr. 222/2019), flexibel reagiert werden.

Diese Überarbeitung wird hiermit dem Ausschuss für Umwelt und Ordnung zur Beratung vorgelegt (vgl. Anlage 1, Richtlinie), und zwar mit der Empfehlung an den Rat, die Förderrichtlinie, die Programmlaufzeit und die jährliche Fördermittelausstattung entsprechend dem Beschlussvorschlag festzulegen.

In Vertretung

Christine Lang

Anlagenliste:
(keine)